

Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung

1. Allgemeines

NRW.BANK
Friedrichstraße 1
48145 Münster

Nicht vom Antragsteller auszufüllen
Eingangsstempel (falls auf Begleitschreiben, genügt hier eine Bestätigung der Annahmestelle)
Datum des Eingangs
Datum der Bewilligung
Projekt-Nr.

Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die folgenden Fragen beantworten. Rechtsgrundlage ist § 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl I S. 1861) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Regelungen des gemeinsamen Koordinierungsrahmens in der jeweils geltenden Fassung sowie des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms NRW (RWP NRW), Richtlinie für die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes, in der geltenden Fassung.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

1.1 Antragsteller

Firma

Name, Anschrift und gegebenenfalls Gemeindenummer

Falls abweichend: Investor

Name, Anschrift und gegebenenfalls Gemeindenummer

Bundesland

Regierungsbezirk, Kreis

Bearbeiter

Telefon

Telefax

E-Mail-Adresse

Bankverbindung

Bank

BIC

IBAN

Hiermit bestätigt der/die Antragsteller(in), dass es sich bei der angegebenen Bankverbindung um das eigene und bei den Finanzbehörden bekannte Geschäftskonto handelt.

Rechtsform und steuer- beziehungsweise gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (falls notwendig, bitte erläutern)

Datum Gründung (erstmalige Anmeldung des Gewerbebetriebes)

Zuständiges Finanzamt

Postleitzahl, Ort

Steuer-Nr.

1.2 Ich/Wir beantrage(n) die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) in Höhe von

 €

als sachkapitalbezogenen Investitionsausgabenzuschuss.

als lohnausgabenbezogenen Zuschuss.

1.3 Zuletzt wurden für die unter Punkt 2.1 angegebene(n) Betriebsstätte(n) öffentliche Finanzierungshilfen bewilligt beziehungsweise beantragt:

Investitionszeitraum

Beginn Monat, Jahr

Beendigung Monat, Jahr

Datum des Antrags sowie Datum und Aktenzeichen des Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheids

Frühere Anträge werden von der Bewilligungsbehörde zur Erfolgskontrolle und zur Entscheidung über den vorliegenden Antrag herangezogen.

1.4 Prüfung der Beteiligungsverhältnisse bei kleinen und mittleren Unternehmen

Trifft mindestens eine dieser Bedingungen zu:

- Gehört die Betriebsstätte zu einem Unternehmen, das zu 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens beziehungsweise einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen beziehungsweise öffentlicher Stellen ist?
- Hält das Unternehmen Anteile von 25% oder mehr an anderen Unternehmen?
- Erstellt das Unternehmen eine konsolidierte Bilanz oder ist es im Abschluss eines anderen Unternehmens enthalten?

nein ja → Geben Sie bitte die einzelnen Beteiligungsverhältnisse an (ggf. Anlage beifügen).

1.5 Anzahl der Mitarbeiter, Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme des Unternehmens¹

Anzahl der Mitarbeiter² im Unternehmen bis 49 50 bis 249 250 und mehr

Jahresumsatz bis 10 Mio. € über 10 Mio. € bis 50 Mio. € über 50 Mio. €

Jahresbilanzsumme bis 10 Mio. € über 10 Mio. € bis 43 Mio. € über 43 Mio. €

Nicht vom Antragsteller auszufüllen!

KMU im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) NR. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (AGVO) (EU-ABI. L 187/1 vom 26. Juni 2014)

ja

nein

falls ja:

kleines Unternehmen

mittleres Unternehmen

¹ Unternehmen unter Einbeziehung aller Partner- und verbundenen Unternehmen im Sinne der KMU-Definition gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO) (EU-ABI. L 187/1 vom 26. Juni 2014).

² Definition siehe Anhang I Art. 5 AGVO.

1.6 Angaben zu Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen in Vorjahren, wirtschaftliche Situation des Unternehmens³

Befindet sich das Unternehmen derzeit in wirtschaftlichen Schwierigkeiten?

nein ja → Bitte erläutern (ggf. Anlage).

Falls ja, befindet sich die Betriebsstätte, das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe noch in der Umstrukturierungsphase?

nein ja → Bitte erläutern (ggf. Anlage).

Hat die Betriebsstätte, das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe eine Rettungsbeihilfe erhalten und wurde der Kredit noch nicht zurückgezahlt oder ist die Garantie noch nicht erloschen?

nein ja → Bitte erläutern (ggf. Anlage).

Hat die Betriebsstätte, das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan?

nein ja → Bitte erläutern (ggf. Anlage).

2. Angaben zum Investitionsvorhaben

2.1 Investitionsort

Postleitzahl	Ort, Ortsteil	Straße, Hausnummer
Gemeindekennziffer	Kreis	Bundesland

BA-Betriebsnummer **der zu fördernden Betriebsstätte**

bekannt (Ggf. bei der Bundesagentur für Arbeit, Eschberger Weg 68, 66121 Saarbrücken erfragen; E-Mail: betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de)

BA-Betriebsnummer

nicht bekannt, da es sich um eine neue Betriebsstätte handelt; Hinweis: ist innerhalb von zwei Monaten nach Bewilligung nachzumelden

Befinden sich weitere Betriebsstätten des Antragstellers in derselben Gemeinde?

nein ja

Geben Sie bitte den Wirtschaftszweig und die Anschrift(en) der Betriebsstätte(n) an.

2.2 Art des Investitionsvorhabens

- Investition zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestition)
- Investition zum Ausbau der Kapazität einer bestehenden Betriebsstätte (Erweiterungsinvestition)⁴
- Investition zur Diversifizierung der Produktion⁵ einer Betriebsstätte in vorher dort nicht hergestellte Produkte. Die damit zusammenhängende neue Tätigkeit in der Betriebsstätte fällt unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 wie die bisherige Tätigkeit in der Betriebsstätte.⁴
- Investition zur Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist.

Fällt die neue Tätigkeit in der Betriebsstätte unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 wie die bisherige Tätigkeit in der Betriebsstätte?

ja nein, sondern NACE

Investition zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte (Prozessinnovationen)⁴

³ vgl. Artikel 2 Nummer 18 AGVO.

⁴ Bei Großunternehmen: Förderung als De-minimis-Beihilfe gemäß Nummer 2.5.1 Absatz 2 des Koordinierungsrahmens möglich.

⁵ Die Begriffe „Produktion“ und „Produkte“ schließen in diesem Zusammenhang Dienstleistungen und deren Erbringung ein.

Investitionen zur Modernisierung des Produktionsprozesses (De-minimis-Beihilfe)

Investition zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte

Wurde die Betriebsstätte vor dem Erwerb der Vermögenswerte geschlossen? ja nein

Wäre die Betriebsstätte ohne diesen Erwerb geschlossen worden? ja nein

Handelt es sich um die Übernahme eines kleinen Unternehmens?⁶ ja nein

wenn ja, steht der Erwerber der Betriebsstätte zu dem Verkäufer in einer Beziehung?

ja, und zwar

↳ als Familienmitglied des ursprünglichen Eigentümers

als ehemaliger Beschäftigter

nein

Nur von großen Unternehmen zu beantworten: Ist die neue Tätigkeit, die mit den erworbenen Vermögenswerten ausgeübt werden soll, dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die vor dem Erwerb in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit?⁷

ja nein

Investition, die das Unternehmen in die Lage versetzt, über die nationalen und Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern⁸

Investition, die das Unternehmen in die Lage versetzt, Energieeffizienzgewinne über die nationalen und Unionsnormen hinaus zu realisieren⁹

Investition zur Deckung des Energieeigenbedarfs aus erneuerbaren Quellen¹⁰

2.3 Beschreibung und Begründung des unter Ziffer 2 bezeichneten Investitionsvorhabens

Die vorgesehenen Investitionen sowie die Zukunftsaussichten der Betriebsstätte (z. B. die Absatzperspektive) sind in einer Anlage darzustellen, die auch die einzelnen Wirtschaftsgüter ausweist. Dabei ist auf die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens (z. B. Beteiligungen, Bezug von Rohstoffen und Vorprodukten, Produktionsziffern, Kapazitätsauslastung, Umsatz) einzugehen.

2.4 Wirtschaftszweig der zu fördernden Betriebsstätte

Kennzeichnung und Nummer der amtlichen Statistik¹¹

Klasse der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 (vierstelliger numerischer Code)¹²

Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Tätigkeit

Wenn sich die Fertigung oder die gewerbliche Tätigkeit auf mehrere Wirtschaftszweige oder Industriegruppen bezieht, bitte nähere Angaben, z. B. prozentualer Anteil an Produktion¹³ und Umsatz (erforderlichenfalls in einer **Anlage**).

⁶ Definition siehe Anhang 1 der AGVO.

⁷ Dabei kommt es darauf an, dass die neue Tätigkeit nicht unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 fällt (vgl. Art. 2 Nr. 50 AGVO).

⁸ Vgl. Artikel 36 AGVO und Nummer 2.4.3.1 Koordinierungsrahmen.

⁹ Vgl. Artikel 38 AGVO und Nummer 2.4.3.2 Koordinierungsrahmen.

¹⁰ Vgl. Artikel 41 AGVO und Nummer 2.4.3.3 Koordinierungsrahmen.

¹¹ Die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der amtlichen Statistik ergibt sich aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige in der jeweils gültigen Ausgabe des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden.

¹² Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (EU-ABI. L 393/1 vom 30.12.2006).

¹³ Siehe Fußnote 5 zu Ziffer 2.2.

Angaben zur Tarifbindung/tarifgleichen Entlohnung und zur Gesamtbruttolohnsumme (nur notwendig, wenn die Tätigkeit der Betriebsstätte nicht unter die Tätigkeiten in Anhang 4.1 fällt)

- Betriebsstätte unterliegt der Tarifbindung ja nein
- Tarifgleiche Entlohnung in der Betriebsstätte ja nein
- Anstieg der Gesamtbruttolohnsumme um jahresdurchschnittlich mindestens 3,5 Prozent ja nein

2.5 Die Betriebsstätte wird im Rahmen eines Haupterwerbs Nebenerwerbs betrieben.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen!

Die zu fördernde Betriebsstätte ist aufgrund der Art ihrer Tätigkeit förderfähig:

- gemäß Positivliste ja nein
- gemäß bedingter Positivliste ja nein
- gemäß Einzelfallnachweis/-prüfung ja nein

3. Angaben zu den Arbeitsplatzzielen und den Abschreibungen und Buchwerten der zu fördernden Betriebsstätte

3.1 Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze bei Antragstellung

Dauerarbeitsplätze

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Frauen (1)	Männer (1)	Divers (1)	Ausbildungsplätze (2)	Summe (1) + (2)

darunter Leiharbeiter/-innen

darunter Teilzeitarbeitsplätze

3.2 Zahl der Arbeitsplätze nach Abschluss der Investition

– Anzahl der geplanten **zusätzlichen** Dauerarbeitsplätze nach Abschluss der unter Punkt 4 genannten Investitionen:

Dauerarbeitsplätze

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Frauen ¹⁴ (1)	Männer ¹⁴ (1)	Divers ¹⁴ (1)	Ausbildungsplätze (2)	Summe (1) + (2)

darunter Teilzeitarbeitsplätze

– Anzahl der geplanten **gesicherten** Dauerarbeitsplätze nach Abschluss der unter Punkt 4 genannten Investitionen:

Dauerarbeitsplätze

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Frauen ¹⁴ (1)	Männer ¹⁴ (1)	Divers ¹⁴ (1)	Ausbildungsplätze (2)	Summe (1) + (2)

darunter Leiharbeiter/-innen

Anzahl der Beschäftigten (Arbeitsplätze) nach Abschluss der Investition

Nicht vom Antragsteller auszufüllen!

Zahl der zusätzlichen		Bei Antragstellung		Erhöhung in %
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Dauerarbeitsplätze	Ausbildungsplätze	Summe	vorhandene Arbeitsplätze	zum Abschluss der Investition

¹⁴ Angaben für statistische Zwecke.

3.3 Angaben zu Verlagerungsinvestitionen

Werden in einem sachlichen/inhaltlichen und zeitnahen Zusammenhang zu dem in Punkt 2 bezeichneten Vorhaben in einer anderen mit dem Unternehmen verbundenen Betriebsstätte Arbeitsplätze abgebaut?

nein ja → Geben Sie bitte folgende Zahlen an:

Gesamtzahl der ursprünglich im Betrieb vorhandenen Dauerarbeitsplätze:

Anzahl der abgebauten beziehungsweise noch abzubauenen Dauerarbeitsplätze:

Anschrift der Betriebsstätte:

Wurde dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit¹⁵ wie diejenige, auf die sich die zu fördernde Investition bezieht oder ein Teil dieser Tätigkeit von einer im Gebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gelegenen Betriebsstätte (ursprüngliche Betriebsstätte) innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Tag der Antragstellung durch das antragstellende oder ein damit verbundenes Unternehmen eingestellt oder ist beabsichtigt, eine solche Tätigkeit innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der geförderten Investition im EWR einzustellen?

nein ja → Zeitpunkt der Einstellung der Tätigkeit

Anschrift der betreffenden Betriebsstätte:

3.4 Verdiente Abschreibungen in den letzten drei Geschäftsjahren vor Antragstellung ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen

Jahr	Betrag (€)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Nicht vom Antragsteller auszufüllen!

Jahresdurchschnitt der verdienten Abschreibungen in €

Jahresdurchschnitt des Investitionsvolumens in € für das geplante Investitionsvorhaben

Jahresdurchschnitt des Investitionsvolumens in % der jahresdurchschnittlichen Abschreibungen

¹⁵ Dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit: eine Tätigkeit, die unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 fällt; nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (EU-ABI. L 393/1 vom 30. Dezember 2006).

3.5 a) Buchwert der wiederverwendeten Vermögenswerte in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten (anzugeben nur bei Investitionen zur Diversifizierung der Produktion¹⁶ einer bestehenden Betriebsstätte)

Jahr	Betrag (€)
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Buchwert der wiederverwendeten Vermögenswerte in €:

Nicht vom Antragsteller auszufüllen!

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Förderfähige Ausgaben des Investitionsvolumens in €	Förderfähige Ausgaben in % des Buchwerts der wiederverwendeten Vermögenswerte

b) Abschreibungen in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren vor Antragstellung für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte (nur bei Investitionen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses anzugeben)

Jahr	Betrag (€)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gesamt	<input type="text"/>

Nicht vom Antragsteller auszufüllen!

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Summe der in den drei Geschäftsjahren vor Antragstellung erfolgten Abschreibungen in €	Förderfähige Ausgaben des Investitionsvolumens in €
<input type="text"/>	
Förderfähige Ausgaben in % der in den drei Geschäftsjahren vor Antragstellung erfolgten Abschreibungen in €	

3.6 Treibhausgasemissionen der Betriebsstätte (nur auszufüllen bei Inanspruchnahme der Regelung gemäß Nummer 2.3.2 Absatz 3 Buchstabe b Koordinierungsrahmen)

Treibhausgasemissionen der Betriebsstätte (kg CO₂-Äquivalent)

	Jahr	Höhe der Emmissionen (kg CO ₂ e)
Jahr (Ist-Wert vor Antragstellung)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Jahr (Plan-Wert nach Ende des Investitionszeitraums)	<input type="text"/>	<input type="text"/>

¹⁶ Siehe Fußnote 4 zu Nr. 2.2.

4. Investitionen

Betrag €

4.1 Gesamtinvestition

- | | |
|---|--|
| 1. Ausgaben für die Anschaffung immaterieller Wirtschaftsgüter | |
| 2. Ausgaben für die Anschaffung/Herstellung zum Investitionsvorhaben zählender Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens | |
| davon: | |
| a) Grundstücke | |
| b) Investitionen der Ersatzbeschaffung | |
| c) Ausgaben für die Anschaffung und Herstellung von Fahrzeugen | |
| d) Gebrauchte Wirtschaftsgüter | |
| 3. Aktivierungsfähige Finanzierungsausgaben (Bauzeitinsen) | |
| 4. Ausgaben für die Anschaffung zu leasender, zu mietender, zu pachtender Wirtschaftsgüter | |
| 5. Mehrkosten für Umweltschutz-, Energieeffizienzeffekte oder die Deckung des Energiebedarfs aus erneuerbaren Quellen | |
| 6. Veräußerungserlöse bei Betriebsverlagerung | |
| 7. Entschädigungsbeträge bei Betriebsverlagerung | |

→ Hinweis: Die Summe der Gesamtinvestitionen muss der Summe der Gesamtfinanzierung entsprechen.

Wurden/Werden Grundstücke oder Bauten von der öffentlichen Hand erworben?

nein ja

Verkäufer des Grundstücks

Name/Firmenbezeichnung/Gemeinde	Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)
Ansprechpartner	Telefon

Falls immaterielle Wirtschaftsgüter angeschafft werden:

Die immateriellen Wirtschaftsgüter werden	ja	nein
1. aktiviert,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen zu Marktbedingungen angeschafft und	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. verbleiben mindestens fünf Jahre im Betrieb des Ersterwerbers und werden ausschließlich in der geförderten Betriebsstätte genutzt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die mobilen Wirtschaftsgüter kommen lediglich in der geförderten Betriebsstätte beziehungsweise im Fördergebiet zum Einsatz. ja nein

Nicht vom Antragsteller auszufüllen!

€

Investitionsausgaben bezüglich **neu geschaffener** Dauerarbeitsplätze

Investitionsausgaben bezüglich **gesicherter** Dauerarbeitsplätze

Gesamt

Förderfähige Ausgaben

4.2 Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Beginn		Beendigung
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Tag	Monat Jahr	Tag Monat Jahr

4.3 Falls Investitionen in mehreren Jahren durchgeführt werden (grundsätzlich 36 Kalendermonate)

Aufteilung der Investitionen

Jahr	Betrag (€)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

5. Lohnausgabenbezogene Zuschüsse

Anzahl der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze	<input type="text"/>
Anzahl der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze, die eines der Kriterien nach Ziffer 2.6.3 (1) Teil II A des Koordinierungsrahmens erfüllen	<input type="text"/>
Summe der Lohnausgaben und der gesetzlichen Sozialabgaben der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze für den Zeitraum von zwei Jahren (€)	<input type="text"/>
Förderfähige Lohnausgaben insgesamt (€)	<input type="text"/>
Anzahl der Beschäftigten (Arbeitsplätze) im Durchschnitt der letzten zwölf Monate vor Antragstellung	<input type="text"/>

6. Finanzierung

→ Hinweis: Die Summe der Gesamtfinanzierung muss der Summe der Gesamtinvestitionen (inklusive Lohnausgaben) entsprechen.

Eigenmittel – Herkunft	<input type="text"/>	€
Eigenleistung	<input type="text"/>	€
a) davon zur Aktivierung vorgesehen	<input type="text"/>	€
b) davon nicht aktivierbar	<input type="text"/>	€
Beantragte Zuwendung	<input type="text"/>	€
Sonstige Kredite (gegebenenfalls Programmbezeichnung angeben)	<input type="text"/>	€
– NRW.BANK. <input type="text"/>	<input type="text"/>	€
– ERP- <input type="text"/>	<input type="text"/>	€
– KfW- <input type="text"/>	<input type="text"/>	€
– Hausbank	<input type="text"/>	€
– Sonstige (bitte erläutern) <input type="text"/>	<input type="text"/>	€
Gesamtsumme	<input type="text"/>	€

Die Gesamtfinanzierung ist mit Nachweis zur Durchfinanzierung des Vorhabens – gegebenenfalls durch Bestätigung der Hausbank (Anlage 3) – zu belegen.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen!

Beihilfefreier Eigenbeitrag von mindestens 25% der beihilfefähigen Kosten:

ja nein

7. Öffentliche Finanzierungshilfen

In der Gesamtfinanzierung (Punkt 6) sind folgende öffentliche Finanzierungshilfen enthalten, die beantragt oder bewilligt worden sind oder beantragt werden sollen:

							Nicht vom Antragsteller auszufüllen
Herkunft der Mittel <input type="checkbox"/>	Betrag	Darlehen		Zinssatz in %	Effektiver Zinssatz in %	Subventionswert in %	
		€	Laufzeit in Jahren				davon Freijahre
Bitte ankreuzen <input type="checkbox"/>	€						
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) <input type="checkbox"/>							
– Normalförderung <input type="checkbox"/>							
– Sonderprogramm ¹⁷ <input type="checkbox"/>							
Bezeichnung: <input type="text"/>							
Finanzierungshilfen der EU <input type="checkbox"/>							
Bezeichnung: <input type="text"/>							
Finanzierungshilfen des Bundes <input type="checkbox"/>							
Bezeichnung: <input type="text"/>							
Finanzierungshilfen des Landes <input type="checkbox"/>							
Bezeichnung: <input type="text"/>							
Mittel des ERP-Sondervermögens <input type="checkbox"/>							
Bezeichnung: <input type="text"/>							
Sonstige öffentliche Finanzierungshilfen <input type="checkbox"/>							
Bezeichnung: <input type="text"/>							
		Darlehenshöhe in €	Laufzeit in Jahren	Zinszuschuss in %			
Zinszuschuss <input type="checkbox"/>							
		Darlehenshöhe in €		Bürgschaft in %			
Bürgschaft <input type="checkbox"/>							
Insgesamt							

¹⁷ Kurzbezeichnung des Sonderprogramms.

8. Erklärungen

8.1 Ich/Wir erkläre(n), mit den Arbeiten für das Investitionsvorhaben nicht vor Antragstellung (Datum des Antragseingangs bei der NRW.BANK) begonnen zu haben. Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben ist entweder

- a) der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags oder
- b) der Beginn der Bauarbeiten für die Investition¹⁸ oder
- c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- d) eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.

Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend. Der Kauf von Grundstücken (sofern er nicht zur Förderung angemeldet wird) und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens. Bei der Übernahme ist der Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

8.2 Ich/Wir erkläre(n), dass gegen mein/unser Unternehmen keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt vorliegt, der ich/wir nicht in voller Höhe Rechnung getragen habe(n).

8.3 Ich/Wir erkläre(n), dass in den beiden Jahren vor der Beantragung der Beihilfe keine Verlagerung¹⁹ hin zu der Betriebsstätte vorgenommen zu haben, in der die Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, getätigt werden soll. Ich/Wir verpflichten uns, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, nicht zu tun.

8.4 Ich/Wir erkläre(n), dass Abwasser und Abfälle, die bei den unter Punkt 4 genannten Investitionen anfallen, ordnungsgemäß beseitigt beziehungsweise entsorgt werden und dass sich die gegebenenfalls entstehenden Luftverunreinigungen in den zulässigen Grenzen halten werden.

8.5 Mir/Uns ist von der Bewilligungsbehörde beziehungsweise der von ihr ermächtigten Stelle bekannt gemacht worden, dass folgende in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des StGB sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist:

- a) Angaben zum Antragsteller (Ziffer 1.2), ggf. Angaben in der vorzulegenden Nutzungs- beziehungsweise Leasingvereinbarung (siehe Erläuterungen zu Ziffer 1.2)
- b) Rechtsform und steuer- bzw. gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (Ziffer 1.2)
- c) Vorförderungen der Betriebsstätte (Ziffer 1.4) bzw. der erworbenen gebrauchten Wirtschaftsgüter, Angaben zu Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen in Vorjahren (Ziffer 1.7) inklusive Erklärung über erhaltene/beantragte andere staatliche Zuwendungen für dieselben förderbaren Aufwendungen
- d) Beteiligungsverhältnisse (Ziffer 1.5, Ziffer 8.10)
- e) Angaben zur Anzahl der Beschäftigten, zum Jahresumsatz, zur Jahresbilanzsumme (Ziffer 1.6) inklusive KMU-Anlagensatz
- f) Investitionsort und weitere Betriebsstätten (Ziffer 2.1)
- g) Angaben zum Investitionsvorhaben, soweit sie als Tatsachen bereits heute sicher feststehen (Ziffer 2.3)
- h) Wirtschaftszweig, Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Tätigkeit (Ziffer 2.4)
- i) Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze bei Antragstellung und Anzahl der Dauerarbeitsplätze im Durchschnitt der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung (Ziffer 3.1) inklusive Angaben in Anlage 2
- j) Angaben zu Verlagerungsinvestitionen (Ziffer 3.3)
- k) Verdiente Abschreibungen in den letzten drei Jahren (Ziffer 3.4)
- l) Buchwerte der wiederverwendeten Vermögenswerte und Abschreibungen in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren vor Antragstellung (Ziffer 3.5)
- m) Beginn der Arbeiten des Investitionsvorhabens (Ziffer 4.2 und Ziffer 8.1)
- n) Angaben zu anderen öffentlichen Finanzierungshilfen (Ziffer 7)
- o) Angaben zum Erwerb von Grundstücken oder Bauten von der öffentlichen Hand sowie zum Kaufpreis (Ziffer 2.2, Ziffer 4.1)
- p) Erklärung in Ziffer 8.3

Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

8.6 Mir/Uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt, insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung/Bescheinigung erteilenden NRW.BANK mitteilen.

¹⁸ Die Beauftragung und die Durchführung von Planungsleistungen für Baumaßnahmen und Bodenuntersuchungen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

¹⁹ Verlagerung ist die Übertragung derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit oder eines Teils davon von einer im Gebiet einer Vertragspartei des EWR-Abkommens gelegenen Betriebsstätte (ursprüngliche Betriebsstätte) zu der im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens gelegenen Betriebsstätte, in der die geförderte Investition getätigt wird (geförderte Betriebsstätte). Eine Übertragung liegt vor, wenn das Produkt oder die Dienstleistung in der ursprünglichen und in der geförderten Betriebsstätte zumindest teilweise denselben Zwecken dient und der Nachfrage oder dem Bedarf desselben Typs von Verbrauchern gerecht wird und in einer der im EWR gelegenen ursprünglichen Betriebsstätten des Beihilfempängers Arbeitsplätze im Bereich derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit verloren gehen.

- 8.7 Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland gespeichert und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung an andere Landes- oder Bundesbehörden sowie von diesen damit beauftragten Einrichtungen übermittelt und von ihnen verarbeitet werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass zur Erhöhung der Transparenz der Fördermaßnahmen der Bund im Einvernehmen mit dem Land bzw. das Land folgende Angaben veröffentlichen kann bzw. gemäß Artikel 9 Buchstabe c AGVO bei jeder Einzelzuwendung von mehr als 500.000 Euro und gemäß Randnummer 136 Regionalbeihilfeleitlinien bei notifizierungspflichtigen Einzelbeihilfen von mehr als 100.000 Euro veröffentlichen muss:

- Name des Zuwendungsempfängers
- Betriebsnummer des Zuwendungsempfängers
- Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen) zum Zeitpunkt der Gewährung
- Region, in der der Zuwendungsempfänger seinen Standort hat, auf NUTS-II-Ebene²⁰
- Wirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe²¹
- Höhe der Förderung²²
- Förderinstrument (Zuschuss/Zinszuschuss, Kredit/rückzahlbare Vorschüsse/rückzahlbarer Zuschuss, Garantie, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, Risikofinanzierung, Sonstiges)
- Tag der Gewährung
- Ziel der Zuwendung
- Zahl der Dauerarbeitsplätze
- Bewilligungsbehörde

- 8.8 Mir/Uns ist bekannt, dass sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und dass in diesem Fall die VO (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (EU-ABI. L 231/159 vom 30.06.2021) in Verbindung mit der VO (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (EU-ABI. L 23/60 vom 30.06.2021) Anwendung findet.

Nach den EU-Strukturfonds-Vorschriften veröffentlicht die Verwaltungsbehörde im Rahmen der Informations- und Publizitätsmaßnahmen ein Verzeichnis, das Auskunft über die Begünstigten, die geförderten Vorhaben und die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel gibt.

Ich bin/Wir sind mit der Aufnahme der vorgenannten Angaben in das Verzeichnis einverstanden.

Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Prüfungen können Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter der Kommission vor Ort überprüfen, ob die Verwaltungs- und Kontrollsysteme wirksam funktionieren, wobei sie auch einzelne Vorhaben prüfen können.

- 8.9 Ich versichere/Wir versichern, dass die beantragten Zuwendungen

- a) nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden und
- b) die Antragstellerin oder der Antragsteller keine terroristische Vereinigung ist oder terroristische Vereinigungen unterstützt.

- 8.10 Ich/Wir erkläre(n),

- dass mir/uns bekannt ist, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über den/die Antragstellenden einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der öffentlichen Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung erforderlich sind (§ 31 a AO);
- dass ich/wir die Finanz- und Bewilligungsbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber Bewilligungs- und Strafverfolgungsbehörden befreie(n), soweit Daten der/des Antragstellenden zu verifizieren sind, die für die dortigen Verfahren im Zusammenhang mit der Gewährung von öffentlichen Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung von Bedeutung sind oder waren (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO);
- dass ich/wir der Weitergabe von Daten durch die Bewilligungsstellen an die Finanzbehörden zustimme(n), soweit diese Daten für die Besteuerung relevant sind (§§ 93 und 93c AO);
- dass ich/wir gem. Artikel 6 DSGVO einwillige(n), dass die Bewilligungsstelle zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden im Sinne des § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, abgleicht.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

²⁰ NUTS-Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik. Die Region ist in der Regel auf Ebene 2 anzugeben.

²¹ Siehe Verordnung (EU) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (EU-ABI. L 393/1 vom 30. Dezember 2006).

²² Bruttosubventionsäquivalent beziehungsweise bei Regelungen für Risikofinanzierungsbeihilfen der Investitionsbetrag. Bei Betriebsbeihilfen kann der jährliche Beihilfebetrags pro Empfänger angegeben werden. Bei steuerlichen Regelungen und Regelungen, die unter Artikel 16 (regionale Stadtentwicklungsbeihilfen) oder Artikel 21 (Risikofinanzierungsbeihilfen) fallen, kann dieser Betrag in den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Verordnung angegebenen Spannen angegeben werden.

Sofern eine Betriebsaufspaltung, eine Mitunternehmerschaft oder ein Organschaftsverhältnis vorliegt, ist der Antrag auch von der anderen Gesellschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Erklärung des unabhängigen Investors:

Ich trete dem Antrag bei und verpflichte mich, den Fördervorteil an den Nutzer weiterzuleiten und in Höhe des noch nicht weitergeleiteten Anteils der Zuwendung die gesamtschuldnerische Haftung zu übernehmen.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

8.11 Datenverarbeitung und Auskunfterteilung

Die von der zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle (vgl. Punkt 1.1 der Erläuterungen) als Anlage beigefügten bzw. online zur Verfügung gestellten Datenschutzhinweise auf Grundlage der Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie den Hinweis auf mein/unser Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO habe ich zur Kenntnis genommen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die NRW.BANK der zum Antrag Stellung nehmenden zuständigen Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer/Bezirksregierung und Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit (zur Weiterleitung an örtliche Vertretungen) zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben und meiner/unserer Interessen eine Ausfertigung des Förderantrages zur Verfügung stellt und die Entscheidung mitteilt. Darüber hinaus ist mir/uns bekannt, dass die NRW.BANK dem zum Antrag Stellung nehmenden Deutschen Gewerkschaftsbund meinen Namen beziehungsweise die Unternehmensbezeichnung, Angaben zu den Arbeitsplätzen, den Investitionsort, die Bezeichnung des Vorhabens, die Investitionssumme und die Höhe der beantragten Zuwendung mitteilt.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

8.12 Erklärung zum Beteiligungsbesitz bei KMU

Ich/Wir gehe(n) aufgrund der Kapitalstreuung nach bestem Wissen davon aus, dass die Betriebsstätte zu einem Unternehmen gehört, das nicht zu 25% oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens beziehungsweise einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen beziehungsweise öffentlicher Stellen ist. Mir/Uns ist bekannt, dass maßgeblich für die Beurteilung, ob ein kleines oder mittleres Unternehmen vorliegt, der Zeitpunkt der Gewährung der GRW-Förderung ist. Da sich die Angaben in Ziffer 1 auf den heutigen Zeitpunkt beziehen, sichere ich/sichern wir hiermit zu, sämtliche Veränderungen in Bezug auf die in den Ziffern 1.1, 1.4, 1.5, 1.6 abgefragten Sachverhalte unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wird.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Bei Antragstellung obligatorisch vorzulegende Unterlagen:

- Investitionsgüterliste gemäß Anlage 1
- Erklärung über erhaltene/beantragte andere staatliche Zuwendungen für dieselben förderbaren Aufwendungen
- Erklärung wegen des KMU-Status (siehe Anlagensatz KMU-Eigenschaft)
- Aktueller Handelsregisterauszug (nicht älter als drei Monate)
- Legitimationsnachweis
- Vorhabensbeschreibung

Innerhalb der von der NRW.BANK gesetzten Fristen nachzureichende Unterlagen:

- Bilanzen und GuV-Rechnungen der beiden letzten Geschäftsjahre (sofern nicht bilanziert, sind die beiden letzten Einnahmen-Überschuss-Rechnungen beizufügen)
- Rentabilitätsvorschau (nur bei Errichtung und Erwerb)
- Berechnung der Teilzeitarbeitsplätze gemäß Anlage 2, falls in Nr. 3.1 und 3.2 Teilzeitarbeitsplätze erhalten sind
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts (nicht älter als drei Monate)
- Bestätigung der Hausbank über die gesicherte Gesamtfinanzierung gemäß Anlage 3
- Aktuelle BWA (nicht älter als drei Monate)

Diese Unterlagen sind nur der zuständigen Bezirksregierung (Dezernat 34) unmittelbar zuzuleiten:

- Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000, in dem die Lage durch ein farbiges Kreuz dargestellt beziehungsweise farbig angelegt ist; Flurkarte oder deutsche Grundkarte, auf der die fragliche Fläche umrandet ist.
- Erklärung der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dass keine planungs- und bauordnungsrechtlichen Bedenken bestehen.
- Bereits erteilte Bauscheine oder vorliegende gewerbeaufsichtliche Stellungnahmen beziehungsweise eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gewerbeaufsicht.

Erläuterungen zu den Ziffern im Antragsformular

Das Zusageverfahren ist im Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt.

1. Auf einem Antragsvordruck kann der Antragsteller die Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen nur für ein Vorhaben in einer Betriebsstätte beantragen. Bei Investitionsvorhaben, die sich auf mehrere Betriebsstätten erstrecken, müssen getrennte Anträge gestellt werden.

Der Antragsteller kann sich vertreten lassen. Nach § 14 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Rechtsberatungsgesetz sind jedoch Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein.

Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben zu stellen. Als Datum der Antragstellung gilt der Eingangsstempel der NRW.BANK.

Beginn der Arbeiten ist entweder

- a) der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder
- b) der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder
- c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- d) eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.

Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens. Ausgaben für Planung und Bodenuntersuchungen, die vor Antragstellung entstanden sind, sind förderfähig, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der förderfähigen Maßnahme nach dieser Richtlinie stehen.

Der Grundstückskauf ist – außer im Fall des Erwerbs einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte – nicht als Beginn des Investitionsvorhabens anzusehen, es sei denn, die hierfür anfallenden Ausgaben sollen in die Förderung einbezogen werden.

Bei der Übernahme einer Betriebsstätte ist der Beginn der Arbeiten der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

- 1.1 Der Antrag kann nur bei der für den Investitionsort zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle dieses Bundeslandes eingereicht werden.

Die Anträge nimmt in Nordrhein-Westfalen die NRW.BANK entgegen:

NRW.BANK, Friedrichstraße 1, 48145 Münster, Telefon 0251 91741-0

- 1.2 Im Fall einer Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft oder einer Organschaft ist der Antrag von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

Im Fall einer Betriebsaufspaltung oder einer Mitunternehmerschaft ist eine Bescheinigung des Finanzamts vorzulegen.

Bei Leasing- oder Mietkaufverträgen wird der Antrag vom Nutzer (Leasingnehmer, Mietkäufer) unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebots des Investors auf Abschluss eines Nutzungsvertrags (Leasing/Mietkauf) gestellt. In diesem Vertrag sind die Anschaffungs- und Herstellungsausgaben des Objekts, die Nutzungszeit, das Nutzungsentgelt sowie etwa vereinbarte Verlängerungsoptionen anzugeben. Vermieter beziehungsweise Leasinggeber und Antragsteller müssen die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrags übernehmen. Die gesamtschuldnerische Haftung des Vermieters beziehungsweise Leasinggebers kann entsprechend der Weitergabe des Fördervorteils an den Zuwendungsempfänger reduziert werden.

Der Leasing- beziehungsweise Mietkaufvertrag muss wie folgt ausgestaltet sein:

- Der Mietkauf- beziehungsweise Leasingvertrag über andere Wirtschaftsgüter als Grundstücke oder Gebäude muss die Form eines Finanzierungsleasings haben und vorsehen, dass die geförderten Wirtschaftsgüter zum Laufzeitende erworben werden. Das Risiko für die Instandhaltung der geförderten Wirtschaftsgüter muss beim Mietkäufer beziehungsweise Leasingnehmer liegen.
- Mietkauf- beziehungsweise Leasingverträge über Grundstücke und Gebäude müssen eine Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren nach dem voraussichtlichen Abschluss des Investitionsvorhabens haben. Ferner sind Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderten Verwaltungsausgaben anzugeben. Das Risiko für die Instandhaltung der geförderten Wirtschaftsgüter muss beim Mietkäufer beziehungsweise Leasingnehmer liegen.

Eine nähere Erläuterung der Rechtsform ist insbesondere dann erforderlich, wenn sich diese (z. B. als Personengesellschaft die Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR –, OHG, KG, GmbH & Co. KG, als Kapitalgesellschaft die GmbH, AG, KGaA oder als Genossenschaft, Verein oder Einzelfirma) nicht schon aus der Firma ergibt.

Bei den steuer- beziehungsweise gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen ist im Fall einer Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft oder einer Organschaft auf die Verhältnisse zwischen der Besitz- und der Betriebsgesellschaft, des Mitunternehmers und der Personengesellschaft beziehungsweise des Organträgers und der Organgesellschaft näher einzugehen. Eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamts ist vorzulegen.

1.5 Maßgeblich ist die Situation im Zeitpunkt der Gewährung einer GRW-Förderung.

Änderungen sind daher der zuständigen Behörde mitzuteilen (Ziffer 8.10).

Sofern das Unternehmen zu 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines anderen oder mehrerer Unternehmen oder Unternehmer steht, ist vom Antragsteller anzugeben, ob die beteiligten Unternehmen oder Unternehmer öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionelle Anleger sind. Handelt es sich bei den Unternehmen oder Unternehmern um öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionelle Anleger, ist auch anzugeben, ob die beteiligten Unternehmen oder Unternehmer einzeln oder aber gemeinsam Kontrolle über das Unternehmen ausüben.

Ist aufgrund der Kapitalstreuung nicht zu ermitteln, wer die Anteile hält, ist durch den Antragsteller die unter 8.10 aufgeführte Erklärung abzugeben.

- 2.1 Eine Förderung ist nur innerhalb der Fördergebiete möglich. Dazu gehören die in dem jeweils gültigen Koordinierungsrahmen nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ festgelegten Gebiete. Gegebenenfalls sollte die genaue jetzige und frühere Bezeichnung des Investitionsortes (z. B. bei Namensänderung infolge von Gebietsreformen) angegeben werden.
- 2.2 Eine nähere Beschreibung und Begründung des Investitionsvorhabens ist erforderlich, um den Sachverhalt möglichst ohne zeitraubende Rückfragen beurteilen zu können.

Werden in der Anlage der vorgesehenen Investitionen gebrauchte Wirtschaftsgüter ausgewiesen, so ist anzugeben, ob die Investitionen im Rahmen des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre, erfolgen, oder ob es sich bei dem erwerbenden Unternehmen um ein Unternehmen in der Gründungsphase handelt. Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit erstmaliger Anmeldung des Gewerbebetriebes. Als neu gegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbstständiger Unternehmer oder Unternehmen stehen. Weiterhin ist anzugeben, ob die gebrauchten Wirtschaftsgüter von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen zu Marktbedingungen angeschafft werden sollen und ob die gebrauchten Wirtschaftsgüter bereits früher mit öffentlichen Hilfen gefördert wurden.

Wird ein Grundstück erworben oder eingebracht, so ist anzugeben, ob es sich um ein für das beantragte Investitionsvorhaben notwendiges Grundstück handelt. Der Marktwert des Grundstücks ist nachzuweisen.

- 3.1 Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden.
- 3.2 Dauerarbeitsplätze müssen nicht nur physisch geschaffen, sondern auch tatsächlich besetzt bzw. auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden.
- 3.3 Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer, mindestens für die Dauer der Verbleibensfrist von fünf Jahren nach Abschluss der Investition angelegt sind.

Hier sind anzugeben:

- In jedem Fall die bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze, ggf. anteilig ihrer gegenüber einem Vollzeitarbeitsplatz regelmäßigen Besetzung, in der oder den Betriebsstätte(n), in der oder in denen das zu fördernde Investitionsvorhaben durchgeführt wird, darunter
 - Dauerarbeitsplätze für Vollzeitbeschäftigte und BA-Studenten sowie Ausbildungsplätze vollständig,
 - Dauerarbeitsplätze für Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte zeitanteilig im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes,
 - Dauerarbeitsplätze für Arbeitskräfte mit Altersteilzeitreduzierung zeitanteilig ihrer Besetzung im Rahmen der Arbeitsphase,
 - Dauerarbeitsplätze für Leiharbeitnehmer zeitanteilig ihrer durchschnittlichen Besetzung in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung, solange die Arbeitskraft im antragstellenden Unternehmen eingesetzt wird und die Leiharbeitnehmer über ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem verleihenden Unternehmen verfügen.
- Hat der Antragsteller mehrere Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebs in derselben Gemeinde, so ist für alle diese Betriebsstätten die Zahl der bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze anzugeben und dann ist die Zahl der in allen diesen Betriebsstätten nach Abschluss des zu fördernden Investitionsvorhabens vorhandenen und besetzten beziehungsweise zu besetzenden Dauerarbeitsplätze gegenüberzustellen.
- Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.

Zusätzlich ist die Anzahl der Beschäftigten in der betreffenden Betriebsstätte im Durchschnitt der letzten zwölf Monate vor Antragstellung und nach Abschluss des Vorhabens anzugeben. Bei der Ermittlung des Nettoanstiegs der Zahl der Beschäftigten sind in diesem Zeitraum abgebaute Stellen abzuziehen und die Vollzeit-, Teilzeit- und saisonal Beschäftigten mit ihren Bruchteilen der jährlichen Arbeitseinheiten sind zu berücksichtigen.

- 3.4 Investitionen, die in einem sachlichen/inhaltlichen und zeitnahen Zusammenhang zu einem wesentlichen Arbeitsplatzabbau in einer anderen mit dem Unternehmen verbundenen Betriebsstätte in einem Fördergebiet mit niedrigerer Förderintensität führen, können nur im Einvernehmen der betroffenen Bundesländer gefördert werden. Ein wesentlicher Arbeitsplatzabbau liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der neu geschaffenen Arbeitsplätze in der anderen Betriebsstätte entfällt. Gelingt die Herstellung des Einvernehmens über die Investitionsförderung im Zielgebiet vor Bewilligung nicht, kann maximal der gleiche Förderhöchstsatz gewährt werden, der im Fördergebiet der anderen Betriebsstätte nach Teil II A Ziffer 2.5.1 (1) Koordinierungsrahmen zulässig ist.

Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden oder erzielbar wären, und eventuelle Entschädigungsbeträge sind von den förderfähigen Investitionsausgaben abzuziehen.

- 3.5 Der Begriff „Vermögenswerte“ im Zusammenhang mit Erstinvestitionen bezieht sich auf materielle und immaterielle Vermögenswerte (vgl. Art. 2 Nr. 49 Buchst. a AGVO). Sachanlagen bestehen aus Land, Gebäuden und Anlagen, Maschinen und Ausrüstung (s. Art. 2 Nr. 29 AGVO).

Bei einem Diversifizierungsprojekt werden bestimmte Vermögenswerte, die für die Herstellung von bereits zuvor hergestellten Produkten genutzt wurden, für die Produktion²³ eines neuen Produkts verwendet. Beispiel: Grundstücke und Gebäude, die für die Herstellung von Produkt A verwendet wurden, werden nunmehr ganz oder teilweise für die Herstellung von Produkt B verwendet. Derartige Vermögenswerte sind die wiederverwendeten Vermögenswerte.

Bei einer Investition zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer Betriebsstätte sind die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verknüpften Vermögenswerte (z. B. Grundstücke und Gebäude für die Herstellung oder Lagerung von Erzeugnissen) in die Betrachtung einzubeziehen. Eine zu modernisierende Tätigkeit ist dabei die Tätigkeit in der Betriebsstätte, die durch die grundlegende Änderung des Produktionsprozesses umgestaltet, das heißt erneuert und damit verbessert wird.

- 4.1 Die Angaben zum Investitionsvolumen stellen eine notwendige Konkretisierung des Investitionsvorhabens dar und ergänzen insoweit Ziffer 2 (Beschreibung des Investitionsvorhabens). Die Beträge sind in Euro auszuweisen. Unvorhergesehene Investitionsausgabenerhöhungen können unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Gewährung der GRW-Förderung geltend gemacht werden; sie sind in jedem Fall unverzüglich nach Bekanntwerden der NRW.BANK bekannt zu geben. Zur Ermittlung der förderfähigen Ausgaben des Investitionsvorhabens sind gegebenenfalls sämtliche Einzelpositionen betragsmäßig auszuweisen.

- Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse.
- Die Angabe der Anschaffungs-/Herstellungsausgaben der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens erfolgt an dieser Stelle ohne Einbeziehung der Anschaffungs-/Herstellungsausgaben etwaiger immaterieller und zu leasender Wirtschaftsgüter.
- Gegebenenfalls sind an dieser Stelle die vom Antragsteller einberechneten Ausgaben für den Grundstückserwerb auszuweisen.
- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, gehören nicht zu den förderfähigen Ausgaben. Eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.
- Von den förderfähigen Ausgaben sind Fahrzeuge ausgenommen, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen (beispielsweise Pkw, Kombifahrzeuge, Lkw, Omnibusse, aber auch Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge).
- Es sind nicht nur die tatsächlichen Veräußerungserlöse anzugeben, sondern auch diejenigen Veräußerungserlöse, die erzielbar wären (siehe 3.3).
- Entschädigungsbeträge können beispielsweise nach Baugesetzbuch oder aus restitutionsrechtlichen Gründen entstehen. Bei der Ausweisung sind alle im Zusammenhang mit der Betriebsverlagerung erhaltenen Entschädigungsbeträge anzugeben. Hat der Investor zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Entschädigung erhalten, so hat er die voraussichtlichen Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit der Betriebsverlagerung aufzuführen (siehe 3.3).

- 4.2 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

7. Hier sind in jedem Fall sämtliche öffentliche Finanzierungshilfen für das Investitionsvorhaben anzugeben. Soweit die öffentlichen Finanzierungshilfen noch nicht beantragt oder bekannt sind oder der Subventionswert noch nicht feststeht, müssen die entsprechenden Änderungen nachträglich gemeldet werden.

²³ Siehe Fußnote 4 zu Nr. 2.2.